

Sitzung vom 16. September 1992

2848. Anfrage

Kantonsrat Thomas Isler, Rüschlikon, hat am 25. Juni 1992 folgende Anfrage eingereicht:

In diesen Tagen erhalten die Gemeindesteuerämter unseres Kantons von der Steuerkontrolle des kantonalen Steueramtes in Zürich eine minutiöse Aufrechnung von Verzugszinsen auf vermeintlich verspäteten Ablieferungen von Staatssteueranteilen.

Im Falle der durch den Unterzeichneten präsidierten Gemeinde werden in seltener Grosszügigkeit von den Steuerjahren 1982 bis 1991 Verzugszinsen von Fr. --.95, Fr. 3.30, Fr. 1.65 usw. im Umfang von insgesamt Fr. 546.10 veranlagt. Basierend auf einer Toleranz von zwei Tagen kommt die Steuerkontrolle des kantonalen Steueramtes auf diese Zahl.

Man unterlässt es jedoch, bei verfrühten Ablieferungen - und das geschieht ebenfalls sehr häufig, und zwar im Umfang von Millionen von Franken - den betroffenen Gemeinden Zinsgutschriften zu erteilen. In diesem Fall wären das für die in Frage stehende Gemeinde, auf der gleichen Basis berechnet, mehr als Fr. 8 220 gewesen. Mit anderen Worten: Der Kanton schießt mit Kanonen auf Spatzen bzw. schüttet das Kind mit dem Bade aus.

Das erwähnte Schreiben der Steuerkontrolle an die Gemeindesteuerämter unserer Gemeinden im Kanton hat natürlich eine völlig kontraproduktive Wirkung. Grossmehrheitlich sind unsere Steuersekretäre und auch allfällig zuständige Finanzsekretäre der Gemeinden absolut motiviert und voller Goodwill in Sachen Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt. Wenn jedoch in einer derartigen "Grosszügigkeit", wie das mit diesem Schreiben und den Unterlagen geschehen ist, "zusammengearbeitet" wird, dann erlischt jegliche Bereitschaft der kommunalen Steuerämter, für den Kanton irgendwelche Kohlen aus dem Feuer zu holen. Wir bedauern dies, da die anstehenden Probleme eher mehr Zusammenarbeit als weniger erfordern. Die Folgen hat aber der Kanton zu tragen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat und vor allem die Direktion des Innern, die primär ja für die Gemeinden zuständig ist, Kenntnis von diesem Vorgehen des kantonalen Steueramtes, und wenn ja, hat er es sanktioniert?
2. Wie hoch bemessen sich die für das Rechnungsjahr 1991 mit dem erwähnten Schreiben veranlagten Verzugszinsen für alle betroffenen Gemeinden?
3. Ist es dem Regierungsrat völlig egal, wie einzelne kantonale Ämter mit den Gemeinden umspringen, wieviel Goodwill dabei zerstört wird und wieviel langjährige Aufbauarbeit damit vor die Hunde geht?
4. Ist dem Regierungsrat die Aktion "Im Dienste aller" bekannt, und wenn ja, wendet er sie auf der Kantonsstufe zugunsten der Gemeinden ebenfalls an?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Thomas Isler, Rüschlikon, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach § 72 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz (VV) und der Weisung der Finanzdirektion über das Rechnungswesen der Gemeindesteuerämter (ZStB IA Nr. 28/40) haben die Gemeinden im Verlauf eines Rechnungsjahres die Staatssteuern wie folgt abzurechnen und daraufhin abzuliefern:

- Zwischen- oder Quartalsabrechnungen (Q) per Ende März, Juni und September für das laufende sowie die früheren Steuerjahre, für welche noch Steuern eingezogen wurden;
- eine definitive Abrechnung (D) per Ende Oktober für das vorangegangene Steuerjahr über alle Steuereinnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind. Ebenso Soll-Änderungs- und Restanzenabrechnungen (S/R) für frühere Steuerjahre;

- die vorläufige Abrechnung (V) per Ende Dezember über das laufende Jahr.

Für all diese Abrechnungen sind die daraus resultierenden Staatssteuern sofort abzuliefern.

Am Ende der Monate, in welchen keine Abrechnung erstellt werden muss, also Ende Januar, Februar, April, Mai, Juli, August und November, sind die Staatssteuern aus den Eingängen aller Steuerjahre in gerundeten Beträgen der Staatskasse abzuliefern.

2. Um den Gemeinden genügend Verarbeitungs- und Ablieferungszeit einzuräumen, wurde die zitierte Weisung in der Praxis zugunsten der Gemeinden ausgelegt. Die Daten wurden wie folgt festgesetzt:

Aktion	Abrechnungstermin	Einsendetermin Abrechnungen	Ablieferungstermin (Eingang bei der Staatskasse)
1. Zw.-Abr. (Q)	31. März	15. April	25. April
2. Zw.-Abr. (Q)	30. Juni	15. Juli	25. Juli
3. Zw.-Abr. (Q)	30. September	15. Oktober	25. Oktober
Def.-Abr. (D)	31. Oktober	15. November	25. November
S/R.-Abr.	31. Oktober	15. November	25. November
V.-Abr.	31. Dezember	15. Januar	31. Januar

Ohne Rücksicht darauf, dass Zwischenabrechnungen nur vierteljährlich erfolgen, sind die Staatssteuern monatlich in runden Beträgen der Staatskasse abzuliefern. Für die Monatsablieferungen ausserhalb der Abrechnungszeiten gilt der 25. des Folgemonats als Zeitpunkt, an welchem die Staatssteuern dem Kanton spätestens zur Verfügung stehen müssen.

Da Ablieferungen aufgrund von Abrechnungen sofort zur Überweisung fällig werden, ist somit der 25. des Folgemonats jeweils das letzt tolerierte Eingangsdatum. Es kann daraus nicht abgeleitet werden, dass vorher eingegangene Gelder mit Vergütungszinsen belohnt werden müssen.

3. Das Ablieferungsverhalten der Gemeinden hat sich in den vergangenen beiden Jahren drastisch zuungunsten des Staates verschlechtert: So kommen der monatlichen Ablieferungspflicht lediglich noch 38 Gemeinden regelmässig nach. Die Anzahl derer, die vereinzelt monatlich Gelder überweisen, ist von 110 auf 55, also um die Hälfte, zurückgegangen. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden in den Zwischenmonaten die Staatssteuern zugunsten ihrer eigenen Tresorerie zurückbehalten. Dabei können für diese vorenthaltenen Gelder keine Verzugszinsen verrechnet werden. Dies deshalb, weil dem Kanton in den Monaten, in welchen die Gemeinden keine Abrechnung erstellen müssen, die Höhe der ablieferungspflichtigen Staatssteuerbeträge nicht bekannt ist. Sie könnte nur über weitere Kontrollen in den Gemeinden ermittelt werden.

4. Die Ablieferungen aufgrund der Quartalsabrechnungen bzw. Steuerjahresrechnungen werden von 40 % aller Gemeinden (nach Berücksichtigung der tolerierten Zusatzfrist von 25 Tagen) verspätet vorgenommen. Es ist zwar verständlich, wenn die Gemeinden ihre eigenen Steuergelder in hochverzinslichen Festgeldern anlegen. Ungerechtfertigt ist es indessen, wenn sie mit Staatssteuern, die sie dem Kanton vorenthalten, analoge Zinsgewinne erwirtschaften.

Die Finanzdirektion sah sich in Anbetracht dieser Situation veranlasst, von den Gemeinden in Anwendung von § 72 Abs. 2 VV bei verspäteter Ablieferung Verzugszinsen zu erheben, wenn die tolerierten Fristen überschritten worden sind.

5. Die Staatssteuerablieferungen 1991 der Gemeinde Rüschlikon für die Steuerjahre 1982-1990 erfolgten meist erst nach Einreichung von Quartalsabrechnungen, wobei die Ablieferung aufgrund der März-Quartalsabrechnung zu spät erfolgte (27. April 1991). Die Restzahlungen, resultierend aus den Soll-Änderungs- und Restanzenabrechnungen 1982-1989 sowie der definitiven Abrechnung für das Steuerjahr 1990, gingen ebenfalls verspätet ein. Die Ablieferung der Staatssteuern 1991 nach erfolgter Quartalsabrechnung per Ende Juni 1991 wurde dagegen rechtzeitig vorgenommen. Die Zahlungen für die Monate Juli und August blieben indessen aus. Die Quartalsabrechnung per Ende September stellte einen ablieferungspflichtigen Betrag von Fr. 800 000 fest. Es ist aber kaum anzunehmen, dass

diese Staatssteuern ausschliesslich im Monat September beim Gemeindesteuernamt eingegangen sind. Ebenso blieben Monatsablieferungen für Oktober und November aus. Per Ende Dezember erfolgte die vorläufige Abrechnung für die Steuern 1991. Gemessen am gesamten Staatssteuerbetreffnis von 6,5 Millionen Franken resultierten 2,6 Millionen Franken als Restablieferung. Davon gingen 1 Million Franken am 15. Januar, 1,3 Millionen Franken am 1. Februar und 0,3 Millionen Franken am 3. Februar 1992 ein. Letzterer Betrag wurde in die Verzugszinsrechnung einbezogen. Vorzeitige Zahlungen, für die Zinsen verrechnet werden könnten, wurden von der Gemeinde nicht geleistet.

6. Das Verhältnis der Steuerkontrolle des kantonalen Steueramtes zu den Gemeinden wird kantonsweit meist als positiv empfunden. Das zeigen auch viele Hilfestellungsgesuche an diese Kontrollstelle, die in den meisten Fällen ohne Kostenfolge kulant erfüllt und von den Betroffenen sehr geschätzt werden. Seit Jahren ist die Steuerkontrolle mit Erfolg bemüht, die Partnerschaft zu den Gemeinden zu verwirklichen. Dies vereinfacht auch die eigentliche Kontrollaufgabe. Die meisten Gemeinden haben deshalb für die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Steuerablieferung Verständnis. Die Steuerkontrolle muss dieses Mittel einsetzen, um den Weisungen der Finanzdirektion Nachachtung zu verschaffen, zumal sie um die Ablieferungsgewohnheiten vieler Gemeindesteuernämter und deren Finanzverwaltungen weiss.

7. Die aufgeworfenen Fragen können somit wie folgt beantwortet werden:

- Der Finanzdirektor hatte Kenntnis vom Vorhaben des kantonalen Steueramtes und hat es sanktioniert. Die Direktion des Innern, Abteilung Gemeinderechnungswesen, mit welchem die Steuerkontrolle seit Jahren eng zusammenarbeitet, verfolgt die gleichen Ziele, war über diese Aktion indessen nicht speziell informiert.
- Die den 42 Gemeinden für das Rechnungsjahr 1991 in Rechnung gestellten Verzugszinsen belaufen sich auf insgesamt Fr. 164 719.80, durchschnittlich somit auf rund Fr. 3 922. Die Verzugszinsen betragen für die einzelnen Gemeinden zwischen Fr. 546.10 (Rüschlikon, innert Zahlungsfrist nicht überwiesen) und Fr. 28 205.95. Im Rechnungsjahr 1992 wurden für die Quartalsabrechnungen per Ende März bereits Fr. 89 471.10 an Verzugszinsen ermittelt; die Rechnungstellung aller Verzugszinsen auf verspäteten Steuerablieferungen 1992 kann indessen frühestens im März 1993 erfolgen.
- Der Regierungsrat ist wie das kantonale Steueramt an einem partnerschaftlichen Verhältnis mit den Gemeinden und an deren Mitwirkung beim Vollzug des Steuergesetzes interessiert. Indessen durfte deren Ablieferungsverhalten, das nur noch bei einer Minderheit der Gemeinden den Vorschriften entsprach, nicht weiter hingenommen werden.
- Die Aktion "Im Dienste aller" ist dem Regierungsrat bekannt. Er hat dafür in seinem Antrag zum Voranschlag 1992 einen Betrag eingesetzt, der vom Kantonsrat bei der Budgetfestsetzung aber gestrichen worden ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 16. September 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller